Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0132(COD)

10.02.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 90

Aktualisierung des Mandats
Jorge Buxadé Villalba
(PE661.979v01-00)

für den geänderten Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0614 – C9-0131/2020 – 2016/0132(COD))

Änderungsantrag 1
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität ***illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818	Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität ***irregulär*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818

Or. en

Änderungsantrag 2
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 1 – Erwägung 4a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten	(4a) Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen erforderlich, in Eurodac deutlich darauf hinzuweisen, dass sich die Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten

– auch in Fällen von Übernahmen – verlagert haben. ***Um die Pflichten der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Such- und Rettungsaktionen genau widerzuspiegeln und diese Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen zu unterstützen, mit denen sie konfrontiert sind, da sie auf Personen, die nach solchen Aktionen ausgeschifft werden, nicht dieselben Instrumente anwenden können wie bei irregulären Grenzübertritten auf dem Land- oder Luftweg, ist es zudem erforderlich, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach Such- und Rettungsaktionen ausgeschifft werden, als gesonderte Kategorie in Eurodac zu erfassen.***	– auch in Fällen von Übernahmen – verlagert haben.

Or. en

Änderungsantrag 3
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Es ist auch notwendig***,*** ***Bestimmungen einzuführen***, ***die das Funktionieren*** dieses ***Systems*** innerhalb des Interoperabilitätsrahmens ***gewährleisten***, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817[25] und ***(EU)*** 2019/818[26] des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde.	(5a) Es ist auch notwendig ***sicherzustellen***, ***dass*** dieses ***System*** innerhalb des Interoperabilitätsrahmens, der durch die Verordnungen (EU) 2019/817[25] und 2019/818[26] des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde***, nach der aktuellen Verordnung und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[26a] und insbesondere mit den in jener Verordnung festgelegten Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung funktioniert. Des Weiteren ist es notwendig, eindeutige Bestimmungen einzuführen, mit denen dafür gesorgt wird, dass die benannten nationalen***

	Behörden der Mitgliedstaaten und die EU-Stellen, die Zugriff auf Eurodac haben, nur die Daten sehen können, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben unbedingt erforderlich sind.
[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).	[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).
[26] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).	[26] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).
	[26a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
	Or. en

Änderungsantrag 4
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5ba) Zur Wahrnehmung der in den Verordnungen (EU) 2019/1896[1a] und (EU) 2021/2303[1b] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Aufgaben ist es notwendig, dass die Mitglieder der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache, die im Rahmen von Grenzverwaltungsteams, Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung und Rückkehrteams entsandt werden, sowie Mitglieder der Asyl-Unterstützungsteams der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Teams der Agenturen“) Zugang zu Eurodac haben. Auf Ersuchen des Mitgliedstaats, in dem eine bestimmte Operation stattfindet, sollten die Mitglieder der Teams der Agenturen in der Lage sein, relevante Eurodac-Daten unter Verwendung der IT-Lösungen der Mitgliedstaaten zu erfassen und zu übermitteln.

[1a] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

[1b] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 5
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 2 – Erwägung 5c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) ***Ebenso ist es für das Management*** der irregulären ***Migration notwendig***, eu-LISA in ***die*** Lage ***zu versetzen***, unter Rückgriff auf Daten von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.	(5c) ***Für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle*** der irregulären ***Zuwanderung und die Bereitstellung nützlicher Statistiken für politische Entscheidungsträger***, ***um eine faktenbasierte Politikgestaltung zu begünstigen, sollte*** eu-LISA in ***der*** Lage ***sein***, unter Rückgriff auf Daten ***der einschlägigen Datenbanken der Union, insbesondere*** von Eurodac, des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des ETIAS und des Visa-Informationssystems (VIS) systemübergreifende Statistiken zu erstellen. Zur Festlegung des Inhalts dieser systemübergreifenden Statistiken sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 6
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 3 – Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Hierzu ist es notwendig, ein System	(6) Hierzu ist es notwendig, ein System

mit der Bezeichnung ‚Eurodac' einzurichten, das aus einem Zentralsystem und aus dem durch die Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten, der als eine automatisierte Zentraldatenbank für biometrische Daten betrieben wird, sowie aus elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und letzteren [dem Zentralsystem und dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten] (im Folgenden „Kommunikationsinfrastruktur") besteht.	mit der Bezeichnung ‚Eurodac' einzurichten, das aus einem Zentralsystem und aus dem durch die Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten, der als eine automatisierte Zentraldatenbank für biometrische ***und alphanumerische*** Daten betrieben wird, sowie aus elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und letzteren [dem Zentralsystem und dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten] (im Folgenden „Kommunikationsinfrastruktur") besteht.

Or. en

Änderungsantrag 7
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 5 – Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der irregulären ***Migration*** und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der ***EU*** beitragen kann, ist es darüber hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft.	(14) Damit Eurodac wirksam zur Kontrolle der irregulären ***Zuwanderung in die Union*** und zur Aufdeckung von Sekundärbewegungen in der ***Union*** beitragen kann, ist es darüber hinaus notwendig, dass das System neben den Anträgen auch Antragsteller zählen kann, indem es alle Datensätze, die einer Person entsprechen, unabhängig von ihrer Kategorie in einer Sequenz miteinander verknüpft. ***Die einzelstaatlichen Behörden sowie die EU-Stellen sollten nur die personenbezogenen Daten sehen können, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich sind, selbst wenn die Daten in einer Sequenz miteinander verknüpft sind. Dies wirkt sich nicht auf die Speicherfrist der einzelnen Datensätze aus.***

Or. en

Änderungsantrag 8
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 – Erwägung 24 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Erwägungsgrund 24 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:	***entfällt***
„(24a) Für die Zwecke dieser Verordnung wird daran erinnert, dass eine Person als illegal im Hoheitsgebiet des Übernahmemitgliedstaats aufhältig betrachtet werden sollte, wenn sie nach der Übernahme keinen internationalen Schutz beantragt oder auf andere Weise die Einreisebedingungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt oder die Niederlassung im Übernahmemitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllt.“	

Or. en

Änderungsantrag 9
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 – Erwägung 24a a(neu)
b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24aa) Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich irregulär in einem Mitgliedstaat aufhält, zum Zeitpunkt des Aufgreifens oder danach einen Antrag auf internationalen Schutz, so sollte dieser Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung entbunden sein, die biometrischen Daten dieser Person gemäß dieser Verordnung zu erfassen und zu speichern.

Or. en

Änderungsantrag 10
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 – Erwägung 24a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24ab) Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurde, zum Zeitpunkt des Aufgreifens oder danach einen Antrag auf internationalen Schutz, so sollte der aufgreifende Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung entbunden sein, die biometrischen Daten dieser Person gemäß dieser Verordnung zu erfassen und zu speichern.

Or. en

Änderungsantrag 11
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 – Erwägung 24a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24ac) Die Mitgliedstaaten sollten die gemäß dieser Verordnung erfassten biometrischen Daten von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurden oder sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, für die Zwecke der Übermittlung an das Zentralsystem und den CIR unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen weiterverwenden.

Or. en

Änderungsantrag 12
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Präambel – Nummer 6 a (neu) – Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Nach Erwägungsgrund 57 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:
	(57a) Damit eu-LISA mit der Umsetzung von Eurodac beginnen kann, sobald diese Verordnung in Kraft tritt, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sicherstellen, dass die für die Zwecke dieser Verordnung bereitgestellten finanziellen und personellen Ressourcen die im Finanzbogen zu Rechtsakten der Kommission für diese Verordnung angegebene Höhe erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 13
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Anwendung*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung] unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu erleichtern;	b) die ***Feststellung von Sekundärbewegungen von gemäß*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung] ***neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen*** unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 14
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) den Schutz von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sowie die Identifizierung und den Schutz vermisster Kinder zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 15
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Bedingungen festzulegen, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) den Abgleich von biometrischen oder alphanumerischen Daten mit den im Zentralsystem gespeicherten Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beantragen können;	d) die Bedingungen festzulegen, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) den Abgleich von biometrischen oder alphanumerischen Daten mit den im Zentralsystem ***oder dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR)*** gespeicherten Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beantragen können;

Or. en

Änderungsantrag 16
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***die Ziele des*** durch die Verordnung	f) ***den*** durch die Verordnung

(EU) 2018/1240 eingerichteten Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zu unterstützen;	(EU) 2018/1240 eingerichteten ***Austausch von Informationen mit dem*** Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 17
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***die*** in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten ***Ziele des Visa-Informationssystems*** (VIS) zu unterstützen.	g) ***den*** in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten ***Austausch von Informationen mit dem Visa-Informationssystem*** (VIS) zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 18
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Erstellung von Statistiken über Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen, die zur Neuansiedlung oder zur Aufnahme aus humanitären Gründen ankommen, und Personen, denen internationaler Schutz gewährt bzw. verweigert wird, zu ermöglichen, um eine faktenbasierte Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik der Union zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 19
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der Verarbeitung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die biometrischen Daten und andere personenbezogene Daten nur für die in dieser Verordnung***,*** in ***der Verordnung*** (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***und in der Verordnung*** (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung] genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.	(2) Unbeschadet der Verarbeitung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die biometrischen Daten und andere personenbezogene Daten nur für die in dieser Verordnung ***und*** in ***den Verordnungen*** (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]***,*** (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung]***, (EU) 2019/818, (EU) XXX/XXX zur Änderung der [VIS-Verordnung] und (EU) 2018/1240*** genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 20
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mit dieser Verordnung werden die Menschenwürde und die Grundrechte unter uneingeschränkter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt geachtet, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, das Recht auf Asyl, das Recht auf Nichtzurückweisung und das Verbot von Folter und unmenschlicher oder

erniedrigender Behandlung. In dieser Hinsicht darf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in keiner Weise zu Diskriminierung führen.

Or. en

Änderungsantrag 21
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen. Dazu zählt die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen und Kinderrechtsgarantien bei der Anwendung der Verordnung auf eine Person, die angibt, ein Kind zu sein, oder – abhängig vom jeweiligen Fall – wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Person ein Kind ist, aber kein Altersnachweis vorliegt. Besteht Unsicherheit in Bezug auf das Alter des Kindes, so entscheiden die Behörden im Zweifelsfall zugunsten dieser Person. Besteht Unsicherheit in Bezug auf das Alter einer Person, die angibt, ein Kind zu sein, so entscheiden die Behörden im Zweifelsfall zugunsten dieser Person. Das bedeutet, dass die Behörden, wenn die Person möglicherweise jünger als sechs Jahre ist, die Person entsprechend behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 22
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Beziehen sich die Eurodac-Daten auf ein Kind, das jünger ist als 14 Jahre, so dürfen diese Daten mit Ausnahme von Zwecken im Zusammenhang mit dem Kinderhandel, nur zum Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden, wenn zusätzliche Beweise dafür vorliegen, dass diese Daten für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 23
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 9 – Artikel 1 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Kinder dürfen unabhängig von ihrem Alter und davon, ob sie von ihrer Familie begleitet oder unbegleitet sind, nicht zum Zwecke der Feststellung oder Prüfung ihrer Identität oder zur Erfassung ihrer biometrischen Daten in Haft genommen werden. Wenn Kinder und deren Familien betroffen sind, werden gemeindebasierte Alternativen zur Inhaftnahme ohne Freiheitsentzug eingesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 24
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 – Buchstabe -a (neu) – Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„aa) ‚neu angesiedelter Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser' einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einem Neuansiedlungsverfahren nach nationalem Recht oder gemäß der [Verordnung (EU) XXX/XXX, Neuansiedlungsverordnung] in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Neuansiedlung einreist;"

Or. en

Änderungsantrag 25
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 – Buchstabe b – Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) ‚CIR' den in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/818 definierten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten;	p) ‚CIR' den in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/818 definierten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten***, der das Zentralsystem von Eurodac insoweit ersetzt, als er die in Artikel 18 der vorgenannten Verordnung genannten personenbezogenen Daten speichert***;

Or. en

Änderungsantrag 26
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 10 – Buchstabe b – Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe r a

(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ra) ‚Kind' jeden Menschen unter 18 Jahren im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Or. en

Änderungsantrag 27
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818;	c) dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818***, der das Zentralsystem insoweit ersetzt, als er die in Artikel 18 der vorgenannten Verordnung genannten personenbezogenen Daten speichert***;

Or. en

Änderungsantrag 28
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h und i genannten Daten. Die übrigen Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.	(2) Der CIR enthält die in Artikel 12 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis f, h und i und Artikel 14a Buchstaben a bis f, h und i genannten ***personenbezogenen*** Daten. Die übrigen Eurodac-Daten werden im Zentralsystem gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 29
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Zentralsystem verarbeitet die Daten von unter Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln voneinander.	(5) Das Zentralsystem verarbeitet die Daten von unter Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen ***gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680*** und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln voneinander.

Or. en

Änderungsantrag 30
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn ***eine Abfrage anhand der Fingerabdrücke aus dem Datensatz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen*** durchgeführt und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von ***Fingerabdrücken*** aus einem anderen Datensatz erzielt wird, der	(6) Alle in Eurodac erfassten Datensätze, die ein und demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entsprechen, werden in einer Sequenz miteinander verknüpft. Wenn ***ein automatischer Abgleich gemäß mit den Artikeln 15 und 16*** durchgeführt ***wird*** und dabei ein Treffer in mindestens einem anderen Satz von ***Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten oder nur von Gesichtsbilddaten*** aus einem anderen

demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des ***Fingerabdruckabgleichs*** miteinander. ***Falls erforderlich, wird der Abgleich der Fingerabdrücke von einem Fingerabdruckexperten nach Artikel 26 überprüft und gegebenenfalls bestätigt.*** Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.	Datensatz erzielt wird, der demselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen entspricht, verknüpft Eurodac diese Datensätze automatisch auf der Grundlage des ***Abgleichs*** miteinander. ***Allerdings muss der Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und der von der Union autorisierten Agenturen streng geregelt sein, um den wirksamen Schutz des Rechts einer Person auf Privatsphäre und Datenschutz zu gewährleisten. Daher muss ein solcher Zugang insbesondere zeitlich begrenzt und auf die Daten beschränkt sein, die ganz spezifisch für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant sind. Darüber hinaus prüft ein Sachverständiger im Zweifelsfall gemäß Artikel 26 Absätze 4 und 5 das Ergebnis eines automatischen Abgleichs gemäß den Artikeln 15 und 16. Wird ein in Eurodac registrierter Datensatz gelöscht, so werden auch etwaige Verknüpfungen mit diesem Datensatz automatisch gelöscht.*** Falls der Mitgliedstaat, der das Ergebnis des Abgleichs erhält, den Treffer bestätigt, übermittelt er eine Mitteilung an eu-LISA, in der die Verknüpfung bestätigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 31
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 – Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die für Eurodac geltenden Regeln gelten auch für die Operationen der Mitgliedstaaten ab der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem bis zur Verwendung der Ergebnisse des Abgleichs.	(1) Die für Eurodac geltenden Regeln gelten auch für die Operationen der Mitgliedstaaten ab der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem ***oder das CIR*** bis zur Verwendung der Ergebnisse des Abgleichs.

Or. en

Änderungsantrag 32
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 11 a (neu) – Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	(1) Vor Beginn der operativen Nutzung von Eurodac wird der Sicherheitsrahmen für das geschäftliche und technische Umfeld von Eurodac gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] ordnungsgemäß aktualisiert. Die Agentur eu-LISA ist für das Betriebsmanagement von Eurodac zuständig.
	[1a] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 33
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Geltungsbeginn dieser	(1) Ab dem [Geltungsbeginn dieser

Verordnung] wird ***das Zentralsystem von Eurodac*** mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1240 zu ermöglichen.	Verordnung] wird ***die Eurodac-Komponente des CIR*** mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1240 zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 34
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel ***11*** der Verordnung (EU) 2018/1240 ermöglicht die in Artikel 20 der genannten Verordnung vorgesehenen Überprüfungen sowie die nachfolgenden Überprüfungen gemäß den Artikeln 22 und 26 der genannten Verordnung.	(2) Die automatisierte Bearbeitung gemäß Artikel ***20*** der Verordnung (EU) 2018/1240 ermöglicht die in Artikel 20 der genannten Verordnung vorgesehenen Überprüfungen sowie die nachfolgenden Überprüfungen gemäß den Artikeln 22 und 26 der genannten Verordnung.
Zur Durchführung der Überprüfungen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 gleicht das ETIAS-Zentralsystem unter Rückgriff auf das Europäische Suchportal und unter Verwendung der in der Tabelle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Entsprechungen die im ETIAS gespeicherten Daten mit den auf der Grundlage der Artikel 12, 13, 14 und 14a dieser Verordnung erhobenen Daten in Eurodac ab, die sich auf Personen beziehen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung verlassen haben oder aufgrund einer Abschiebungsanordnung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abgeschoben wurden.	Zur Durchführung der Überprüfungen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2018/1240 gleicht das ETIAS-Zentralsystem unter Rückgriff auf das Europäische Suchportal und unter Verwendung der in der Tabelle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Entsprechungen die im ETIAS gespeicherten Daten ***in schreibgeschützter Form*** mit den auf der Grundlage der Artikel 12, 13, 14 und 14a dieser Verordnung erhobenen Daten in Eurodac ab, die sich auf Personen beziehen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung verlassen haben oder aufgrund einer Abschiebungsanordnung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abgeschoben wurden.
Die Überprüfungen berühren nicht die	Die Überprüfungen berühren nicht die

besonderen Vorschriften nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240.

besonderen Vorschriften nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240.

Or. en

Änderungsantrag 35
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben ***für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f*** Zugang ***zu Eurodac und können dieses*** in schreibgeschützter Form ***abfragen***, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die nationalen ETIAS-Stellen können insbesondere die in den Artikeln 12, 13, 14 und 14a genannten Daten abfragen.	(2) Die nationalen ETIAS-Stellen haben ***vorübergehend*** Zugang ***zur Abfrage von Eurodac*** in schreibgeschützter Form, um Anträge auf Erteilung einer Reisegenehmigung zu prüfen. Die nationalen ETIAS-Stellen können insbesondere die in den Artikeln 12, 13, 14 und 14a genannten Daten abfragen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zum Zwecke der manuellen Überprüfung von Treffern bei automatisierten Abfragen des Visa-Informationssystems gemäß den Artikeln [9a und 9c] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sowie zur Prüfung von Visumanträgen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und für diesbezügliche Entscheidungen haben die zuständigen Visumbehörden Zugang zu Eurodac, um Daten in einem	Zum Zwecke der manuellen Überprüfung von Treffern bei automatisierten Abfragen des Visa-Informationssystems gemäß den Artikeln [9a und 9c] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sowie zur Prüfung von Visumanträgen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und für diesbezügliche Entscheidungen haben die zuständigen Visumbehörden ***vorübergehend*** Zugang zu Eurodac, um Daten in einem schreibgeschützten Format

schreibgeschützten Format abzurufen.

abzurufen.

[1] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 37
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 12 – Artikel 8 c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8ca
	Zugang zu Eurodac seitens der Teams der ständigen Reserve der europäischen Grenz- und Küstenwache und der Asyl-Unterstützungsteams
	(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1896 und Artikel 16 der Verordnung (EU) XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] dürfen die Mitglieder der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache, die im Rahmen von Grenzverwaltungsteams, Teams zur Unterstützung der Migrationssteuerung und Rückkehrteams entsandt sind, sowie die Mitglieder der Asyl-Unterstützungsteams der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Teams der Agenturen“) auf Eurodac zugreifen, um biometrische und alphanumerische Daten gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 13 Absatz 7 und Artikel 14a Absatz 7 der vorliegenden Verordnung zu erfassen und zu übermitteln.

	(2) Die Mitglieder der Teams der Agenturen verarbeiten die in Absatz 1 genannten Daten nur dann, wenn dies von dem Mitgliedstaat, in dem die betreffende Operation durchgeführt wird, beantragt wird und im Einklang mit dem zwischen diesem Mitgliedstaat und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache bzw. der Asylagentur der Europäischen Union vereinbarten Einsatzplan steht.
	(3) Bei der Verarbeitung von Eurodac-Daten handeln die Mitglieder der Teams der Agenturen wie im Einsatzplan festgelegt im Namen und auf Anweisung der zuständigen Behörden des Einsatzmitgliedstaats. Die Verordnung (EU) 2018/1725, insbesondere die darin festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Auftragsverarbeiter, findet Anwendung. Gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2303 gilt die Verordnung (EU) 2016/679 für die Mitglieder der Asyl-Unterstützungsteams.
	Or. en

Änderungsantrag 38
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 8 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Geltungsbeginn der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Änderung der VIS-Verordnung] wird Eurodac, wie in Artikel [9] der vorgenannten Verordnung vorgesehen, mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die in Artikel [9a] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehene automatische Bearbeitung ***zum Zwecke der Abfrage von*** Eurodac ***und des Abgleichs***	Ab dem [Geltungsbeginn der Verordnung (EU) XXX/XXX zur Änderung der VIS-Verordnung] wird Eurodac, wie in Artikel [9] der vorgenannten Verordnung vorgesehen, mit dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Europäischen Suchportal verbunden, um die in Artikel [9a] der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehene automatische Bearbeitung ***zu ermöglichen und daher*** Eurodac ***abzufragen und***

relevanter Daten des Visa-Informationssystems mit den relevanten Daten in Eurodac ***zu ermöglichen***. Die Überprüfungen berühren nicht die besonderen Vorschriften nach Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.	***relevante*** Daten des Visa-Informationssystems mit den relevanten Daten in Eurodac ***abzugleichen***. Die Überprüfungen berühren nicht die besonderen Vorschriften nach Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.

Or. en

Änderungsantrag 39
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) eu-LISA erstellt monatlich eine Statistik über die Arbeit des Zentralsystems, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:	(1) eu-LISA erstellt monatlich eine Statistik über die Arbeit des Zentralsystems ***und des CIR***, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:

Or. en

Änderungsantrag 40
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zahl der abgelehnten Antragsteller, die durch den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Verknüpfungsprozess gemäß Artikel 12 Buchstabe ***za*** ermittelt wurde;	b) die Zahl der abgelehnten Antragsteller, die durch den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Verknüpfungsprozess gemäß Artikel 12 Buchstabe ***x*** ermittelt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 41
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1**,** Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 ***und Artikel 14a Absatz 1 übermittelt wurden***;	c) die Zahl der Datensätze, die zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1 ***und*** Artikel 13 Absatz 1 ***übermittelt wurden***, ***soweit diese Personen nicht von den in Artikel 10 Absatz 1 und*** Artikel 14 Absatz 1 ***genannten Datensätzen erfasst werden***;

Or. en

Änderungsantrag 42
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 43
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) denen internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 44
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) die zum Zeitpunkt der Erfassung der Datensätze in Eurodac minderjährig waren;

Or. en

Änderungsantrag 45
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iva) die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 46
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) denen internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 47
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) die zum Zeitpunkt der Erfassung der Datensätze in Eurodac minderjährig waren;

Or. en

Änderungsantrag 48
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 49
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) denen internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 50
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) die zum Zeitpunkt der Erfassung der Datensätze in Eurodac minderjährig waren;

Or. en

Änderungsantrag 51
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) denen internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat gewährt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 52
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) die zum Zeitpunkt der Erfassung der Datensätze in Eurodac minderjährig waren;

Or. en

Änderungsantrag 53
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) die Zahl der ***in Bezug auf Personen nach*** Artikel 31 gestellten Anträge;	m) die Zahl der ***gemäß*** Artikel 31 gestellten Anträge;

Or. en

Änderungsantrag 54
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die monatlichen statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n werden monatlich veröffentlicht. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht eu-LISA eine jährliche Statistik zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n. Die statistischen Daten werden nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Die statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstabe c werden soweit möglich nach Geburtsjahr und Geschlecht aufgeschlüsselt.	(2) Die monatlichen statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n werden monatlich veröffentlicht. Am Ende jeden Jahres veröffentlicht eu-LISA eine jährliche Statistik zu Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis n. Die statistischen Daten werden nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt. Die statistischen Daten zu Personen nach Absatz 1 Buchstabe c werden soweit möglich nach Geburtsjahr und Geschlecht aufgeschlüsselt. ***Alle Daten zu Personen werden anonymisiert, und die Erzeugung statistischer Daten wird von Bestimmungen zur möglichen Berichtigung falscher Daten abhängig gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 55
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS und dem Einreise-/Ausreisesystem zurückgreifen.	(3) Zur Unterstützung des in Artikel 1 Buchstabe c ***und Artikel 1 Buchstabe h*** genannten Ziels erstellt eu-LISA monatliche systemübergreifende Statistiken. Diese Statistiken dürfen nicht die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen und müssen auf Daten aus Eurodac, dem Visa-Informationssystem, ETIAS und dem Einreise-/Ausreisesystem zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 56
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Statistiken werden der Kommission, der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und ***den Mitgliedstaaten*** zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 41a Absatz 2 erlassen.	Diese Statistiken werden der Kommission, ***dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Agenturen der Union, insbesondere*** der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und ***Europol*** zur Verfügung gestellt. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt der monatlichen systemübergreifenden Statistiken fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 41a Absatz 2 erlassen. ***Systemübergreifende Statistiken werden nicht in Verbindung mit Einzelpersonen verwendet, ermöglichen keine Identifizierung von Einzelpersonen und werden nicht verwendet, um den Zugang zum Hoheitsgebiet der Union zu verweigern.***

Or. en

Änderungsantrag 57
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat und der [Asylagentur der Europäischen Union] verfügbar.	(4) eu-LISA stellt der Kommission auf Ersuchen Statistiken zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung sowie die in Absatz 1 genannten Statistiken zur Verfügung und macht sie auf Antrag auch einem Mitgliedstaat***, dem Europäischen Parlament*** und ***den zuständigen Agenturen der Union, insbesondere*** der [Asylagentur der Europäischen Union]***, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol*** verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 58
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) eu-LISA speichert die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten, welche ***nicht*** die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen dürfen, zu Forschungs- und Analysezwecken***, um den in Absatz 3 genannten Behörden zu ermöglichen, im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818 anpassbare Berichte und Statistiken abzurufen***.	(5) eu-LISA speichert die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten, welche ***keinesfalls*** die Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen dürfen, ***höchstens fünf Jahre lang*** zu Forschungs- und Analysezwecken.

Or. en

Änderungsantrag 59
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) eu-LISA, die Kommission***, die [Asylagentur der Europäischen Union]*** und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818. Zugang kann auch berechtigten Benutzern ***anderer*** Agenturen aus dem Bereich Justiz und Inneres gewährt werden, wenn dieser Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.***“***	(6) eu-LISA, die Kommission und die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 benannten Behörden erhalten Zugang zum zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818. Zugang kann auch berechtigten Benutzern ***der zuständigen*** Agenturen ***der Union*** aus dem Bereich Justiz und Inneres***, insbesondere der [Asylagentur der Europäischen Union], der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol,*** gewährt werden, wenn dieser Zugang für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Belang ist.

Or. en

Änderungsantrag 60
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 13 – Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um die Genauigkeit der erhobenen Daten und die Qualität der erzeugten Statistiken sicherzustellen, gelten begleitend zur Erzeugung statistischer Daten strenge Regeln, die erfordern, dass die Mitgliedstaaten falsche Daten innerhalb festgelegter Fristen berichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 61
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens sechs Jahre alt ist, die biometrischen Daten ***während des Screenings nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder, falls die biometrischen Daten nicht während des Screenings erfasst werden konnten oder der Antragsteller nicht der Screening-Pflicht unterlag,*** nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ***und*** übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben ***c bis p*** der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens sechs Jahre alt ist, ***auf schutzbedarfsgerechte Weise*** die biometrischen Daten***:***
	a) nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]***;***
	b) bei der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, wenn der Antrag an einer Grenzübergangsstelle oder in einer Transitzone von einer Person gestellt wird, die die Einreisebedingungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt.
	Jeder Mitgliedstaat übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 ***Absatz 1*** aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden

	nach der Erfassung der biometrischen Daten ***des Antragstellers auf internationalen Schutz*** an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.

Or. en

Änderungsantrag 62
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.	(3) Die biometrischen ***und alphanumerischen*** Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von ***speziell geschulten*** Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 63
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen	(4) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen

Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.	Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 ***und unter Achtung der darin festgelegten Einschränkungen*** verknüpft.

Or. en

Änderungsantrag 64
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 14 – Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die biometrischen Daten von Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren werden von speziell für die Erfassung der biometrischen Daten bei Minderjährigen geschulten Beamten auf kinderfreundliche und kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln erfasst.
	Minderjährige werden, sofern ein solches anwesend ist, von einem erwachsenen Familienmitglied begleitet, während ihre biometrischen Daten erfasst werden. Unbegleitete Minderjährige werden von einem Vormund, einem Vertreter oder, wenn kein Vertreter benannt wurde, einer Person, die dafür geschult ist, das Wohl und das allgemeine Wohlergehen von Minderjährigen zu schützen, begleitet, während ihre biometrischen Daten erfasst werden. Die derart geschulte Person ist nicht der für die Erfassung der biometrischen Daten verantwortliche Beamte, handelt unabhängig und erhält weder von dem Beamten noch von der für die Erfassung der biometrischen Daten zuständigen Stelle Anweisungen.

Or. en

Änderungsantrag 65
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Zentralsystem ***sowie*** gegebenenfalls im CIR werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:	Im Zentralsystem ***bzw.*** gegebenenfalls ***gemäß Artikel 4 Absatz 2*** im CIR werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:

Or. en

Änderungsantrag 66
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR***;***	o) ***das*** Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls ***gemäß Artikel 4 Absatz 2*** an den CIR***:***

Or. en

Änderungsantrag 67
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis ***des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings oder*** einer Prüfung	v) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis einer Prüfung nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl-

nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte;	und Migrationsmanagement] eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte;

Or. en

Änderungsantrag 68
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 – Artikel 12 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Der Herkunftsmitgliedstaat, der zu dem Schluss gelangt ist, dass die nach einer Prüfung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) ermittelte Bedrohung für die innere Sicherheit nicht mehr besteht, löscht die Sicherheitskennzeichnung aus dem Datensatz. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich über diese Löschung, spätestens jedoch binnen 72 Stunden nach der Löschung der Sicherheitskennzeichnung durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Diese Herkunftsmitgliedstaaten löschen zudem in dem entsprechenden Datensatz die Sicherheitskennzeichnung.

Or. en

Änderungsantrag 69
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16a (neu) – Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Erfassung und Übermittlung von Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten
	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen bei der Ankunft in seinem Hoheitsgebiet umgehend den Abdruck aller Finger und ein Gesichtsbild. Jeder Mitgliedstaat übermittelt diese biometrischen Daten zusammen mit den anderen in Artikel 10 der Verordnung (EU) .../... genannten Daten an das Zentralsystem.
	Kommt ein Mitgliedstaat der Verpflichtung zur umgehenden Erfassung der biometrischen Daten von Personen gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes nicht nach, so wird er nicht von der Verpflichtung entbunden, die biometrischen Daten zu erfassen und an das Zentralsystem zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Mitgliedstaat der Neuansiedlung erneut die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt diese so bald wie möglich erneut, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.
	(2) In Fällen, in denen es aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der betreffenden Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nicht möglich ist, die Fingerabdrücke oder ein Gesichtsbild oder beides von einem neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zu erfassen, erfassen und übermitteln Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 1

so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, die Fingerabdrücke oder ein Gesichtsbild oder beides.

Or. en

Änderungsantrag 70
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 16 b (neu) – Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12b
	Datenerfassung
	Im Zentralsystem werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:
	a) Fingerabdruckdaten;
	b) ein Gesichtsbild;
	c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;
	d) Staatsangehörigkeit(en);
	e) Geburtsort und Geburtsdatum;
	f) Mitgliedstaat der Neuansiedlung, Ort und Zeitpunkt, zu dem die Person registriert wurde;
	g) Geschlecht;
	h) gegebenenfalls Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Gültigkeitsdauer des Dokuments;
	i) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;
	j) Zeitpunkt der Erfassung der Fingerabdrücke und/oder des

Gesichtsbilds;

k) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem;

l) Benutzerkennwort.

Or. en

Änderungsantrag 71
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der – aus einem Drittstaat kommend – beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, ***auf schutzbedarfsgerechte Weise*** unverzüglich die biometrischen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 72
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des	(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Datum des

Aufgreifens, an das Zentralsystem ***sowie*** gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:	Aufgreifens, an das Zentralsystem ***bzw.*** gegebenenfalls ***gemäß Artikel 4 Absatz 2*** an den CIR die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1, die nicht zurückgewiesen wurden:

Or. en

Änderungsantrag 73
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 74
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.	(7) Die biometrischen ***und alphanumerischen*** Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 17 – Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.	(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 ***und unter Achtung der darin festgelegten Einschränkungen*** verknüpft.

Or. en

Änderungsantrag 76
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unverzüglich die biometrischen Daten.	(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst ***auf schutzbedarfsgerechte Weise*** von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unverzüglich die biometrischen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 77
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden, nachdem festgestellt wurde, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose illegal aufhält, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR die folgenden Daten zu allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1:	(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden, nachdem festgestellt wurde, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose illegal aufhält, an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls ***gemäß Artikel 4 Absatz 2*** an den CIR die folgenden Daten zu allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1:

Or. en

Änderungsantrag 78
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) gegebenenfalls die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 79
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 18 – Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen	(6) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen

Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.	Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 ***und unter Achtung der darin festgelegten Einschränkungen*** verknüpft.

Or. en

Änderungsantrag 80
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Nummer 19 – Kapitel IV a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. Nach Artikel 14 wird das folgende Kapitel eingefügt:	***entfällt***
„KAPITEL IV a	*(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*
Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft werden	
Artikel 14a	
Erfassung und Übermittlung biometrischer Daten	
(1) Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde.	
(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausschiffung, die folgenden Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß Absatz 1 an das Zentralsystem und gegebenenfalls an den CIR:	

a) Fingerabdruckdaten;

b) ein Gesichtsbild;

c) Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und zu einem früheren Zeitpunkt verwendete Namen und Aliasnamen, die separat eingegeben werden können;

d) Staatsangehörigkeit(en);

e) Geburtsdatum;

f) Geburtsort;

g) Herkunftsmitgliedstaat sowie Ort und Datum der Ausschiffung;

h) Geschlecht;

i) Art und Nummer des Identitäts- oder Reisedokuments (soweit bekannt); aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und des Dokuments;

j) soweit verfügbar eine eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit oder, falls nicht verfügbar, ein anderes Dokument, das die Identifizierung des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit;

k) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;

l) Datum der Erfassung der biometrischen Daten;

m) Datum der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem sowie gegebenenfalls an den CIR;

n) Benutzerkennwort;

o) gegebenenfalls gemäß Absatz 6 das Datum, an dem die betroffene Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde;

p) Übernahmemitgliedstaat gemäß Artikel 14b Absatz 1;

q) gegebenenfalls die Tatsache, dass Unterstützung für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung gewährt wurde;

r) die Tatsache, dass die betroffene Person als Ergebnis des in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] genannten Screenings eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.

(4) Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 genannten Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der in Absatz 1 genannten ausgeschifften Personen ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden in Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der aufgegriffenen Person oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine biometrischen Daten dieser Person erfasst werden können, von dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden, nachdem diese gesundheitlichen Gründe nicht mehr vorliegen, diese biometrischen Daten erfasst und übermittelt.

Bei gravierenden technischen Problemen können die Mitgliedstaaten die Frist von 72 Stunden gemäß Absatz 2 um höchstens weitere 48 Stunden verlängern, um die nationalen Notfallpläne durchzuführen.

(6) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat sichergestellt hat, dass die betroffene Person, deren Daten gemäß Absatz 1 in Eurodac gespeichert wurden, das

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, aktualisiert er den gemäß Absatz 2 gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person durch Hinzufügung des Datums ihrer Abschiebung oder des Datums, an dem sie das Hoheitsgebiet verlassen hat.

(7) Die biometrischen Daten können auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats auch von Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder von Sachverständigen der Asyl-Unterstützungsteams im Namen dieses Mitgliedstaats erhoben und übermittelt werden, sofern diese Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] wahrnehmen.

(8) Jeder gemäß Absatz 1 erfasste und übermittelte Datensatz wird mit anderen Datensätzen, die denselben Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen betreffen, in einer Sequenz gemäß Artikel 4 Absatz 6 verknüpft.

(9) Ein Datensatz nach Absatz 1 gilt als für die Zwecke von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 818/2019 erstellt, sobald alle in den Buchstaben a bis f und h genannten Daten erfasst worden sind.“

Or. en

Änderungsantrag 81
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 20 – Artikel 14b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald der Übernahmemitgliedstaat ***verpflichtet ist, die betroffene Person*** gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***zu übernehmen***, aktualisiert der begünstigte Mitgliedstaat seinen gemäß den Artikeln 12***, 13, 14*** oder ***14a*** der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den Übernahmemitgliedstaat hinzufügt.	(1) Sobald der Übernahmemitgliedstaat gemäß Artikel 57 Absatz 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***festgelegt wurde***, aktualisiert der begünstigte Mitgliedstaat seinen gemäß den Artikeln 12 oder ***13*** der vorliegenden Verordnung gespeicherten Datensatz zu der betroffenen Person, indem er den Übernahmemitgliedstaat hinzufügt.

Or. en

Änderungsantrag 82
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 21 (-a) (neu) – Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke gemäß Artikel 12a wird jeder Datensatz zu einem neu angesiedelten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ab dem Zeitpunkt der Erfassung der biometrischen Daten fünf Jahre lang im Zentralsystem aufbewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 83
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 21 (b) – Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3a genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen aus dem Zentralsystem sowie	(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3a genannten Aufbewahrungsfristen werden die Daten der betroffenen Personen ***automatisch*** aus dem Zentralsystem sowie

gegebenenfalls dem CIR gelöscht.	gegebenenfalls dem CIR gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 84
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Markierung und Sperrung von Daten	***Datenmarkierung***

Or. en

Änderungsantrag 85
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 zuvor im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser	(1) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a ***und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b*** markiert der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, deren Daten gemäß Artikel 12 ***oder Artikel 12a*** zuvor im Zentralsystem sowie gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 ***und Artikel 17 Absatz 1a*** für Datenübermittlungszwecke nach den Artikeln 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von

mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. ***Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.***	Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1, ***Artikel 12 Buchstabe b,*** Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 86
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d solange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis sie automatisch aus dem Zentralsystem und gegebenenfalls dem CIR gemäß Artikel 17 Absatz 4 gelöscht werden.	(2) Die Daten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, die im Zentralsystem und gegebenenfalls ***gemäß Artikel 4 Absatz 2*** im CIR erfasst und gemäß Absatz 1 markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d solange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis sie automatisch aus dem Zentralsystem und gegebenenfalls dem CIR gemäß Artikel 17 Absatz 4 gelöscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 87
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 ***Buchstaben*** a ***und c*** markiert der	(4) Für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 ***Buchstabe*** a markiert der

Herkunftsmitgliedstaat, der einem ***illegal*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 ***Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, oder einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde und dessen Daten gemäß Artikel 14a*** Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 3a für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1***,*** Artikel 13 Absatz 1, ***Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14a Absatz 1*** übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Herkunftsmitgliedstaat, der einem ***irregulär*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 zuvor im Zentralsystem und gegebenenfalls im CIR gespeichert wurden, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, die einschlägigen Daten im Einklang mit den von eu-LISA festgelegten Bestimmungen für die elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 3a für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 15 und 16 im Zentralsystem gespeichert. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens aber binnen 72 Stunden, über die Markierung von Daten durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die er zu Personen nach Artikel 10 Absatz 1 ***oder*** Artikel 13 Absatz 1 übermittelt hatte, einen Treffer erzielt hat. Auch diese Herkunftsmitgliedstaaten markieren die entsprechenden Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 88
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 22 – Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Daten von ***illegal*** aufhältigen	(5) Die Daten von ***irregulär***

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem und dem CIR gelöscht werden.	aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zentralsystem und im CIR erfasst und gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels markiert wurden, werden für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d so lange für einen Abgleich verfügbar gehalten, bis die Daten gemäß Artikel 17 Absatz 4 automatisch aus dem Zentralsystem und dem CIR gelöscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 89
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 25 – Artikel 28 – Absatz 3a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Der Zugang zum Zwecke der Abfrage der in Eurodac gespeicherten Daten wird den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der Stellen der Union gewährt, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser nationalen Behörden und EU-Stellen erforderliche Maß beschränkt und hat in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen zu stehen.	(3a) Der Zugang zum Zwecke der Abfrage der in Eurodac gespeicherten Daten wird den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der ***zuständigen*** nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der Stellen der Union gewährt, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser nationalen Behörden und EU-Stellen erforderliche Maß beschränkt und hat in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen zu stehen.

Or. en

Änderungsantrag 90
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Verfügender Teil – Nummer 26 a (neu) – Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. Artikel 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	„(1) Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für die koordinierte Überwachung von Eurodac. Die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte wenden für gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden ein einheitliches Modell für die koordinierte Aufsicht nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 an.“

Or. en

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

39	+
PPE	Magdalena Adamowicz, François-Xavier Bellamy, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Nadine Morano, Paulo Rangel, Sara Skyttedal, Axel Voss, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský
S&D	Elena Yoncheva
RENEW	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Irena Joveva, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Maite Pagazaurtundúa, Dragoş Tudorache
ID	Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Laura Huhtasaari, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Assita Kanko, Margarita de la Pisa Carrión, Jadwiga Wiśniewska
NI	Milan Uhrík

15	-
S&D	Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Theresa Muigg
VERTS/ALE	Saskia Bricmont, Damien Carême, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Ana Miranda, Diana Riba i Giner, Tineke Strik
THE LEFT	Malin Björk, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo
NI	Laura Ferrara

7	0
S&D	Katarina Barley, Delara Burkhardt, Evin Incir, Dietmar Köster, Domènec Ruiz Devesa, Isabel Santos, Birgit Sippel

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung